

THEMEN

Erbrecht

// Haftung des Erben für ein Mietverhältnis des Erblassers

Verkehrsrecht

// Maskenpflicht: Was Autofahrer wissen sollten

Sozialrecht

// Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert? – Arbeitnehmer sollten Beiträge nicht durch den Arbeitgeber zahlen lassen!

Mietrecht

// Mietzinsanpassung bei pandemiebedingter Betriebschließung – Nun doch?!
Neue Gesetzesregelung seit dem 01.01.2021 in Kraft

Allgemeines Zivilrecht

// Von Perücken und Holzhämmern

Arbeitsrecht

// Vergütungspflichtige Arbeitszeit: Fahrtzeiten

In eigener Sache

// Erfolgreich rezertifiziert: ISO 9001 in unserer Rechtsanwaltskanzlei

// Rechtsanwalt im Fokus:
Arno Wolf

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 07.01.2021

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

hinter uns liegt ein mehr als ungewöhnliches Jahr 2020. In zunehmendem Maße wurden nahezu sämtliche Lebensbereiche durch die pandemiebedingten Einschränkungen beeinflusst. Der nun begonnene Impfprozess gibt uns die begründete Hoffnung, dass unser Leben in absehbarer Zeit wieder von uns allen als schön und lebenswert empfunden werden wird.

Wir haben uns den Herausforderungen der Pandemie auch als Rechtsanwaltskanzlei stellen müssen. Dies führte zu einer Veränderung unserer Geschäftsabläufe und insbesondere zu Veränderungen der Kontakte zu unserer Mandantschaft. Es ist uns gelungen, trotz der zunehmenden Einschränkung persönlicher Kontakte, die Anliegen und Interessen unserer Mandantschaft weiterhin in effektiver Weise zu bedienen. Selbst in den Fällen, in denen im Interesse unserer Mandantschaft ein persönlicher Kontakt unvermeidlich ist, können wir doch durch geeignete Vorkehrungen dem von uns als besonders wichtig empfundenen Gesundheitsschutz Genüge tun.

Es hat sich wieder einmal bewahrheitet, dass derartige, krisenhafte Situationen bei uns allen auch Lernprozesse angestoßen haben. So kann es auch weiterhin in Ihrem Interesse sein, dass Beratungen bzw. der Austausch von Informationen vermehrt telefonisch oder online erfolgen, ohne dass der unersetzliche persönliche Kontakt leiden muss. Letztlich wird für uns entscheidend sein, welche Art der Kommunikation die Mandantschaft wünscht und von uns erwartet.

Lassen Sie uns also gemeinsam hoffnungsvoll und positiv in die Zukunft schauen. Ich bin überzeugt, dass es uns gelingen wird, in absehbarer Zeit jedenfalls weitgehend unser „altes Leben“ wieder leben zu können, das wir dann sicher noch mehr zu schätzen wissen. Ich wünsche Ihnen ein glückliches und gesundes Jahr 2021.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Arno Wolf



Rechtsanwalt
ARNO WOLF

Fachanwalt für Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT

0351 80718-80
wolf@dresdner-fachanwaelte.de

// Haftung des Erben für ein Mietverhältnis des Erblassers

Unzweifelhaft und nach allgemeiner Auffassung in Literatur und Rechtsprechung haftet der Erbe für Zahlungsverbindlichkeiten aus einem Mietverhältnis eines Erblassers bzw. Erblasserin. Denn er tritt im Regelfall gem. § 1922 BGB die Rechtsnachfolge des Erblassers bzw. der Erblasserin an. Im Falle eines dürftigen oder gar nachhaltig überschuldeten Nachlasses wird die Erbschaft in der Regel jedoch ausgeschlagen. Es kommt auch nicht zu selten vor, dass eine wirkliche Ausschlagung der Erbschaft nicht erfolgt, der Erbe aber gegenüber Zahlungsforderungen des Vermieters die Dürftigkeitseinrede gem. § 1990 BGB erhebt und im Übrigen eine Haftung aus seinem persönlichen Vermögen ablehnt.

Im Falle der Dürftigkeitseinrede eines Erben nach Annahme der Erbschaft könnte sich eine Haftung des Erben wegen der Dürftigkeit des Nachlasses und der entsprechenden Einrede des Erben ausschließlich noch unter der Voraussetzung ergeben, dass er aus seinem persönlichen Vermögen für die Verbindlichkeiten aus dem Mietverhältnis haftet. Bis zu dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 23.01.2013, Az.: VIII ZR 68/12, wurden in diesem Zusammenhang in Literatur und Rechtsprechung unterschiedliche Auffassungen vertreten. Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat mit der vorgenannten Entscheidung die Frage, ob und inwieweit der Erbe für Forderungen aus dem übergangenen Mietverhältnis auch persönlich haftet dahingehend beantwortet, dass auch die nach dem Tod des Erblassers fällig werdenden Forderungen aus dem Mietverhältnis jedenfalls dann reine Nachlassverbindlichkeiten sind – also eine Haftung des Erben aus seinem persönlichen Vermögen ausscheidet –, wenn das Mietverhältnis innerhalb der in § 564 S. 2 BGB bestimmten Frist beendet wird. § 564 S. 2 BGB bestimmt, dass der Erbe innerhalb eines Monats, nachdem er vom Tod des Mieters und davon Kenntnis erlangt hat, dass ein Eintritt in das Mietverhältnis oder dessen Fortsetzung nicht erfolgt sind, das Mietverhältnis mit der gesetzlichen

Kündigungsfrist kündigen darf. Der Eintritt in das Mietverhältnis oder dessen Fortsetzung nach dem Sterbefall des Mieters steht gemäß § 563 BGB den dort genannten Angehörigen zu, auch wenn sie bis zum Erbfall nicht Mieter waren. Gemäß § 563 a BGB besteht ein Anspruch auf Fortsetzung des Mietverhältnisses auch überlebenden Mietern zu, die also neben dem Erblasser bzw. der Erblasserin bereits vor dem Erbfall Mitmieter waren.

Der Bundesgerichtshof hat also in seinem vorgenannten Urteil – um dieses verständlicher zu formulieren – entschieden, dass in dem Falle, in dem das Mietverhältnis gem. §§ 563, 563 a BGB nicht fortgesetzt wird und der Erbe von seiner vorgenannten Kündigungsmöglichkeit gem. § 564 S. 2 BGB Gebrauch gemacht hat, nach dem Erbfall entstandene Verbindlichkeiten aus dem Mietverhältnis reine Nachlassverbindlichkeiten sind, für die der Erbe bei Dürftigkeit des Nachlasses nicht mit seinem persönlichen Vermögen haftet.

Fazit: Diese Entscheidung des Bundesgerichtshofes ist durchaus praxisrelevant, weil nicht selten Erben in Unkenntnis der Dürftigkeit oder Überschuldung des Nachlasses unter Einhaltung der gesetzlichen Ausschlagungsfrist nicht wirksam ausschlagen und dann mit Zahlungsansprüchen des Vermieters konfrontiert werden.

Nunmehr besteht also seit jüngerer Zeit Rechtssicherheit dahingehend, dass bei dürftigem Nachlass der Erbe gegenüber derartigen Zahlungsverbindlichkeiten aus dem Mietverhältnis wirksam die Dürftigkeitseinrede erheben kann und damit weder der Nachlass wegen seiner Dürftigkeit noch das persönliche Vermögen des Erben haften. //

[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Immobilienrecht, Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]

// Maskenpflicht: Was Autofahrer wissen sollten

Die Verlängerung des Lockdown bringt abermals Einschränkungen für das alltägliche Leben mit sich. Mund und Nase sind dort zu bedecken, wo sich Menschen begegnen können. Was gilt beim Autofahren?



Aktuelles Blitzerfoto
Gatsometer GTC-GS 11

Maskenpflicht im Auto?

Aktuell ist in Sachsen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beim Autofahren nicht vorgeschrieben. Andere Bundesländer können dazu eine andere Regelung vorsehen. Derzeit ist aber nicht bekannt, dass

die Verordnungen der anderen Länder Autofahrer zum Tragen einer Maske verpflichten. Dennoch ist es grundsätzlich ratsam, im Fahrzeug eine Maske zu tragen, wenn man Infektionen unter Fahrzeuginsassen vermeiden möchte. Ein Abstand von 1,50 m wird kaum zu wahren sein.

Mundschutz erlaubt?

Wenn das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nun ratsam ist, stellt sich unweigerlich die Frage, ob der Fahrzeugführer das überhaupt darf. Man bedenke, dass beispielsweise die Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen nicht möglich sein wird, wenn man den Fahrzeugführer nicht identifizieren kann. Die Verfolgung von Verkehrsverstößen soll natürlich nicht erschwert werden. Deshalb hat der Gesetzgeber schon vor der Corona-Pandemie in § 23 Abs. 4 StVO normiert, dass ein Fahrzeugführer sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken darf, dass er nicht mehr erkennbar ist. Für einen Verstoß sieht der Bußgeldkatalog eine Regelgeldbuße von 60,00 Euro vor.

Mund-Nasen-Bedeckung = Geldbuße?

Bedeckt man Mund und Nase droht nicht automatisch ein Bußgeld. Wie erwähnt, muss der Fahrzeugführer erkennbar bleiben, so dass im Falle eines Verkehrsverstößes die Fahrereigenschaft festgestellt werden kann. Es muss beim Bedecken von Mund und Nase also darauf geachtet werden, dass die wesentlichen Gesichtszüge erkennbar bleiben. Hier wird wohl jeweils im Einzelfall entschieden werden müssen, ob tatsächlich gegen § 23 Abs. 4 StVO verstoßen wurde.

Auch aus anwaltlicher Sicht wird spannend sein, wie die Gerichte die Verfahren handhaben. Ist ein Geschwindigkeitsmessfoto von schlechter Qualität und der verantwortliche Fahrzeugführer nicht erkennbar, stellt das eine gute Verteidigungsmöglichkeit dar. Soll der Mandant aber gegen § 23 Abs. 4 StVO verstoßen haben, müsste man andersrum argumentieren.

Faktisch wird die Bußgeldstelle aber schon gar nicht ermitteln können, gegen wen der Bußgeldbescheid zu erlassen ist. Der Tatbestand ist ja gerade nur dann erfüllt, wenn man den Fahrzeugführer nicht erkennen kann. Dem Halter droht aber eventuell eine Fahrtenbuchauflage, wenn der verantwortliche Fahrzeugführer nicht festgestellt werden kann.

Die Ahndung ist nur möglich, wenn eine unmittelbare Kontrolle erfolgt und der „maskierte“ Fahrzeugführer dabei festgestellt werden kann.

Sie können sich gerne an uns wenden, wenn Sie Fragen zum Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht haben. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalt.de]

// Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert? – Arbeitnehmer sollten Beiträge nicht durch den Arbeitgeber zahlen lassen!

Arbeitnehmer, die wegen Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, sind in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert und haben ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung selbst aus dem Lohn zu zahlen.

In der Praxis ist es jedoch häufig so, dass der Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung dahingehend trifft, dass die Beiträge direkt von dem Arbeitgeber an die Krankenversicherung gezahlt werden (sog. Firmenzahlverfahren).

Ein Fall vor dem Sozialgericht Dresden, der durch uns vertreten worden ist, hat jedoch eindrucksvoll vor Augen geführt, mit welchen Risiken dieses Verfahren für den Arbeitnehmer verbunden ist, wenn der Arbeitgeber einen Insolvenzantrag stellen muss.

Die von dem Arbeitgeber geleisteten Beitragszahlungen können in dem Fall von dem Insolvenzverwalter angefochten und zurückgefordert werden, sodass sich die Insolvenzmasse durch die zurückgezählten Beiträge erhöht.



Die Techniker Krankenkasse (TK) ist hier dem Verlangen des Insolvenzverwalters auch nachgekommen und hat einen Teilbetrag zur Masse zurückgezahlt.

Nach Rückzahlung der Beiträge hat die TK dann jedoch von unserer Mandantin Beiträge für die freiwillige Versicherung in Höhe von 8.441,43 Euro geltend gemacht. Durch die erfolgreiche Anfechtung der bereits erfolgten Zahlungen durch den Insolvenzverwalter galten die Forderungen nicht als erfüllt.

Der Versicherte sollte also die Beiträge in voller Höhe nochmals zahlen, obwohl sie bereits zuvor durch den Arbeitgeber von seinem Lohn in Abzug gebracht worden sind.

Die TK sah sich dazu im Hinblick auf die Rechtsprechung des BGH verpflichtet, von dem Bundesversicherungsamt würde dies auch bei einer Prüfung verlangt werden.

Gegen den Beitragsbescheid haben wir Widerspruch erhoben und vor dem Sozialgericht Dresden dann ein Klageverfahren eingeleitet.

Mit Urteil vom 09.12.2020 wurden die Beitragsbescheide nun aufgehoben.

Das Sozialgericht ist unserer Argumentation gefolgt, dass bereits die Anfechtungserklärung unwirksam gewesen ist.

Dafür musste sich das Sozialgericht jedoch deutlich von der Rechtsprechung des BGH abgrenzen, wonach hier durchaus von einer wirksamen Anfechtung hätte ausgegangen werden müssen.

Das Vorliegen einer Benachteiligungsabsicht der Gläubiger wird im Ergebnis verneint, sodass die Anfechtungserklärung hier nicht zur berechtigten Rückforderung der gezahlten Beiträge zur Insolvenzmasse führen kann.

Selbst wenn man hier jedoch in der Beitragsabführung durch den Arbeitgeber eine die Gläubiger benachteiligende Rechtshandlung sehen

wollte, würde nach Ansicht des Sozialgerichts die gebotene Interessenabwägung eine Anfechtung ausschließen.

Die gegenteilige Rechtsansicht des BGH widerspricht nach Auffassung des Sozialgerichtes die dem Firmenzahlverfahren zugrundeliegende Interessenlage. Zumindest wäre hier die TK auch verpflichtet gewesen, den Kläger bereits bei der Veranlassung zur Teilnahme am Firmenzahlverfahren auf das Risiko einer nochmaligen Beitragsbelastung im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers hinzuweisen.

Angesichts der derzeitigen Rechtslage, insbesondere unter Berücksichtigung der zivilrechtlichen Rechtsprechung und einer fehlenden obergerichtlichen Entscheidung zu der Problematik, kann derzeit nur geraten werden, von dem Firmenzahlverfahren Abstand zu nehmen und die Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung selbst abzuführen.

Das Firmenzahlverfahren birgt für den Arbeitnehmer das Risiko, das Insolvenzrisiko des Arbeitgebers mitzutragen. Soweit hier eine Insolvenzanfechtung erfolgt, muss derzeit damit gerechnet werden, dass Krankenkassen die Bei-

träge nochmals unmittelbar von dem Arbeitnehmer fordern, dieser letztlich also zweimal gezahlt hat.

Etwas anderes gilt erst dann, wenn hier durch die gesetzlichen Krankenkassen, möglicherweise über ihren Spitzenverband, die Erklärung abgegeben wird, dass entsprechende Forderungen für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers nicht geltend gemacht werden.

Die Fortsetzung des Firmenzahlverfahren sollte letztlich im Interesse der Krankenkassen sein, da dies mit wesentlich weniger Verwaltungsaufwand verbunden ist und eine regelmäßige Abführung der Beiträge für diese sicherer ist.

(Urteil des Sozialgerichtes Dresden vom 09.12.2020, Az.: S 25 KR 328/17, noch nicht rechtskräftig) //

[Detailinformationen: RA Matthias Herberg, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Medizinrecht, Telefon 0351 80718-56, herberg@dresdner-fachanwalte.de]

// Mietzinsanpassung bei pandemiebedingter Betriebsschließung – Nun doch?! Neue Gesetzesregelung seit dem 01.01.2021 in Kraft

In der Rechtsprechung und Literatur wurde das Problem letztes Jahr ausgiebig erörtert. Verschiedene Gerichte haben dem Bemühen der diversen Gewerberaummieter, die infolge der Pandemie ihren Geschäftsbetrieb einstellen oder erheblich verringern mussten, eine Herabsetzung des Mietzinses zu erreichen, eine Abfuhr erteilt. Das bedeutete im Klartext, obwohl der Mieter infolge behördlicher Auflagen etwa seine Gaststätte oder sein Ladengeschäft nicht öffnen konnte, musste er die volle Miete zahlen. Das wurde insbesondere von Mieterseite, diversen Berufsver-

bänden etc. als unbefriedigend angesehen, zumal es alte (Reichs-) Gerichtsentscheidungen gab, welche die Frage anders beurteilten.

Bevor noch der Bundesgerichtshof (BGH) die Angelegenheit klären konnte, hat nun der Gesetzgeber gehandelt, wenn auch an ganz versteckter Stelle mit dem „Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht“. Hin-

ter diesem Wortungetüm versteckt sich wiederum eine unscheinbare Ergänzung des EGBGB, des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. So wurde in Artikel 240 ein neuer Absatz 7 angefügt, dessen Absatz 1 lautet:

Sind vermietete Grundstücke oder Räume, die keine Wohnräume sind, infolge staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie für den Betrieb des Mieters nicht oder nur mit erheblicher Einschränkung verwendbar, so wird vermutet, dass sich insofern ein Umstand im Sinne des § 313 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der zur Grundlage des Mietvertrags geworden ist, nach Vertragsabschluss schwerwiegend geändert hat.

Abs. 2 erklärt diese Regelung auch für Pachtverhältnisse anwendbar.

Was heißt das nun? Nicht mehr und nicht weniger, als dass die von den Gerichten bislang verneinte Möglichkeit einer gesetzlich vorgegebenen Vertragsanpassung eröffnet ist. Alles Weitere

ist den Vertragsparteien respektive den Gerichten überlassen, da auch ein derartiger Vertragsanpassungsanspruch gerichtlich geltend gemacht werden muss ...

Immerhin hat der Gesetzgeber die daraus resultierenden Probleme gesehen und ebenfalls verfügt, dass die diesbezüglichen Gerichtsverfahren zu beschleunigen sind, so heißt es etwa in dem neu eingeführten § 44 Abs. 2 EGZPO:

In Verfahren nach Absatz 1 soll ein früher erster Termin spätestens einen Monat nach Zustellung der Klageschrift stattfinden.

Wie oft sich das „soll“ realisiert, werden wir sehen. Für nähere Auskünfte stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. //

[Detailinformationen: RA Falk Gütter, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Telefon 0351 80718-41, guetter@dresdner-fachanwaelte.de]

// Von Perücken und Holzhämmern



Bild Pixabay: Gordon Johnson

Weiß gepuderte Perücken, lange schwarze Mäntel und ein Unheil verkündender Hammer. So vermittelt uns die Film- und Fernsehwelt häufig

das Geschehen von großen Gerichtsverhandlungen. Doch wie ist ein deutsches Gerichtsverfahren tatsächlich ausgekleidet?

Ursprünglich sah man auch hierzulande den Richter mit weißer Lockenpracht, seiner ehrfurchteinflößenden Robe und einem Holzhammer. Das gehört aber seit Jahrhunderten der Vergangenheit an. Übriggeblieben sind allein die Roben als Amts- bzw. Berufstrachten.

Historie

Die Kleiderordnung der deutschen Justiz besteht bereits seit dem Mittelalter. Damals waren die Gewänder jedoch je nach Region sehr unterschiedlich ausgestaltet von Prunk bis Purismus. Die dörflichen Richter trugen, was sie dahatten,

am Hofe gab es Farben und Brokat. Die Verurteilten konnten übrigens schon an der Tintenfarbe des Urteils erkennen, was Ihnen bevorsteht. Todesurteile beispielsweise wurden stets in roter Tinte abgefasst.

Das auch Anwälte in Roben auftreten müssen, haben wir dem Preußenkönig Friedrich Wilhelm I. zu verdanken. Dieser hielt nicht viel von Advokaten, da sie seinem Ansinnen von einem absolutistischen Staat Steine in den Weg legten. Aus diesem Grund beschloss er im Dezember 1726 eine Kabinettsorder für Gerichte:

„Wir ordnen und befehlen hiermit allen Erntes, daß die Advocati wollene schwarze Mäntel, welche bis unter das Knie gehen, unserer Verordnung gemäß zu tragen haben, damit man die Spitzbuben schon von weitem erkennt.“

Sein Ansinnen, die Anwaltschaft damit zu strafen, schlug jedoch fehl. Die Robe wurde zur Standestracht juristischer Funktionsträger, Sinnbild gerichtlicher Würde, aber auch optisches Abgrenzungsmerkmal. Durch die Robe werden alle als Organ der Rechtspflege oder Akteur des Prozesses gekennzeichnet. Dabei soll allein der Intellekt im Vordergrund stehen, ohne dass auf die Privatperson und deren Kleidung geachtet wird.

Wandel

Im Januar 1849 wurde die Kabinettsorder dahingehend abgeändert, dass neben der Robe auch *ein schwarzes Barett und eine weiße Halsbinde zu tragen seien*.

Bei den Roben gab es klare Vorgaben zu Länge und Schnitt. Sogar die Art und Breite vom Besatz wurden vorgeschrieben. Seitdem gibt es den breiten Samtbesatz bei Richter und Staatsanwalt, den Seidenaufschlag der Rechtsanwälte und die wollene Variante der Urkundsbeamten.

Das Barett bestand aus einem Wollstoff und wies an den Rändern ebenfalls die Besonderheiten

des Besatzes der Roben auf. Zudem gab es zum Teil silberne bzw. goldene Schnüre, um die Präsidenten und Direktoren der Gerichte zu kennzeichnen.

Durch eine Allgemeinverfügung des Reichsjustizministers vom Juni 1936 entfiel das Barett schließlich wieder.

Die Krawatten sind jedoch bis heute erhalten geblieben. Richter und Staatsanwälte zeigen sich stets mit weiße Krawatten. Weiß wurde gewählt, da die Farbe sich abhebt und etwas unweltliches ausstrahlt. Dies soll die distanzierte Haltung des Trägers hervorheben.

Nach dem berüchtigten Mannheimer Krawattenstreit im Jahr 2009, in dem selbst das Bundesverfassungsgericht 2012 entschieden hat, dass ein Strafverteidiger ohne Krawatte vom Prozess ausgeschlossen werden darf, hat sich trotzdem ein gewisser Umbruch bemerkbar gemacht. So ist der Krawattenzwang für Anwälte in den meisten deutschen Gerichtssälen gelockert. Dieser Grundsatzentscheidung lag ein Rechtsstreit zugrunde, in dem ein Strafverteidiger von der Verhandlung ausgeschlossen wurde, weil er keinen Binder trug und sich auch verweigerte, einen anzulegen. Nachdem das Oberlandesgericht seine Beschwerde zurückwies, legte er Verfassungsbeschwerde ein und rügte die Verletzung seiner Berufsfreiheit. Das Anlegen einer Krawatte sei jedoch keine unzumutbare Belastung und betrifft ihn nicht in einer existenziellen Weise.

Gegenwart

Richter und Staatsanwälte tragen noch immer Roben mit Samtbesatz. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind die Roben allesamt schwarz.

Am Bundespatentgericht und dem Internationalen Seegerichtshof gibt es jedoch stahlblaue Besätze. An vielen Sozialgerichten sind die Roben mit einem violetten Besatz versehen und an einigen Verwaltungsgerichten sind die Roben gänzlich blau.

Der Sächsische Verfassungsgerichtshof sticht mit grünen Roben ins Auge und der Verfassungsgerichtshof von Schleswig-Holstein präsentiert sich in grauen Roben mit schwarzem Besatz.

An Bundesgerichten trägt man rote Roben. Bis heute fallen die Roben des Bundesverfassungsgerichts am meisten auf, da diese in einem kräftigen scharlachrot gefärbt sind. Dieses wurden in den fünfziger Jahren von einer Kostümschneiderin ausgewählt, wobei die Richtertracht der Stadt Florenz aus dem 15. Jahrhundert zum Vorbild diente. Dabei werden die leuchtenden Roben von einer Generation Richter an die nächste weitergegeben. Dazu gibt es beim Betreten des Raumes ein farblich passendes Barett.

Zudem werden die Roben des Bundesverfassungsgerichts durch weiße Jabots, also Rüschenkrägen ähnlich dem eines evangelischen Pfarrers, vervollständigt.



Rechtsanwalt und Strafverteidiger Carsten Brunzel vor dem Landgericht Dresden

Auch bei Anwälten ist die Robe die Berufstracht geblieben. Die Kleiderordnung ist in der Berufsordnung für Rechtsanwälte gesetzlich festgeschrieben. Die Robenpflicht besteht aber nicht vor allen Gerichten und ist auch teilweise ortsabhängig. Obwohl es erst im Mai 2019 einen Antrag auf Abänderung der Robenpflicht hin zu einer reinen Freiwilligkeitsbasis gab, lehnte das für die Entscheidung zuständige Anwaltsparlament der Bundesrechtsanwaltskammer den Antrag mit einer Mehrheit von 70 zu nur 2 Gegenstimmen ab. Im Laufe der Jahre kamen immer wieder Diskussionen auf, ob die Robe eine veraltete Kostümierung sei. Der traditionsstolze Jurist möchte aber im Grunde genommen nicht darauf verzichten.

Was ist nun aber aus den Perücken geworden?

Die weiße Lockenpracht sucht man in Deutschland vergeblich. Sie diente einst dazu, die Identität des Richters zu verschleiern. Sie wurden aber bereits vor mehreren Jahrhunderten abgeschafft. In englischen und australischen Gerichtssälen ist die Rosshaarperücke aber noch gang und gebe. Es gab zwar bereits mehrere Bestrebungen, dieses Accessoire abzuschaffen, aber die Richter sind dort sehr stolz auf diese Tradition und die Würde, die ihnen die Perücke verleiht. Eine solche Echthaarperücke wird dort auch von den Anwälten zur Schau gestellt. Diese handgeknüpften Kunstwerke kosten den englischen Juristen bis zu 1000 Euro.

Wer den Richterhammer sehen möchte, sollte einen Ausflug in die US-Gerichtssäle unternehmen. Oder eben in deutsche Auktionshäuser. //

[Detailinformationen: RAin Stefanie Kretschmer, Tätigkeitsschwerpunkt Strafrecht, Telefon 0351 80718-90, kretschmer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Vergütungspflichtige Arbeitszeit: Fahrtzeiten

Das Bundesarbeitsgericht urteilte am 18.03.2020, Az. 5 AZR 36/19, das eine betriebliche Regelung zur Pauschalierung von Fahrtzeiten unwirksam ist und stellt klar, dass die Vergütungspflicht von Fahrtzeiten durch Betriebsvereinbarungen nicht eingeschränkt werden kann.

Der Kläger (Arbeitnehmer) ist als Kundendiensttechniker im Außendienst für ein Unternehmen tätig, bei welchem die Tarifverträge des Groß- und Außenhandels Niedersachsen auf die Arbeitsverhältnisse Anwendung finden. Im Weiteren gilt bei der Beklagten (Arbeitgeber) eine Betriebsvereinbarung, welche in § 8 zu An- und Abfahrtszeiten regelt: "Anfahrtszeiten zum ersten und Abfahrtszeiten vom letzten Kunden zählen nicht zur Arbeitszeit, wenn sie 20 Minuten nicht übersteigen. Sobald die An- oder Abreise länger als 20 Minuten dauert, zählt die 20 Minuten übersteigende Reisezeit zur Arbeitszeit. Insoweit sind für den Kundendiensttechniker jeweils 20 Minuten Fahrzeit für An- und Abreise zumutbar." Mit seiner Klage begehrte der Arbeitnehmer die Vergütung bzw. Anrechnung auf das Arbeitszeitkonto von bislang aufgrund der bestehenden Betriebsvereinbarung vergüteten Fahrtzeiten.

Das Bundesarbeitsgericht teilte im Leitsatz Folgendes mit:

Regelungen in einer Betriebsvereinbarung, welche die vergütungspflichtigen Fahrtzeiten eines Außendienstmitarbeiters verkürzen, sind wegen Verstoßes gegen die Tarifsperre des § 77 Abs. 3 Satz 1 BetrVG unwirksam, wenn die betreffenden Zeiten nach den Bestimmungen des einschlägigen Tarifvertrags uneingeschränkt der entgeltspflichtigen Arbeitszeit zuzurechnen und mit der tariflichen Grundvergütung abzugelten sind.

D. h. hat der Arbeitnehmer seine Tätigkeit außerhalb des Betriebs zu erbringen, gehört das Fahren zur auswärtigen Arbeitsstelle zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten. Ist das wirtschaftliche Ziel der Gesamttätigkeit darauf gerichtet, verschiedene Kunden aufzusuchen, gehört dazu zwingend auch die Anreise. Nicht nur die Fahrten zwischen den Kunden, auch die zum ersten Kunden und vom letzten Kunden zurück bilden mit der übrigen Tätigkeit eine Einheit und sind insgesamt die Dienstleistung i S d. §§ 611, 611a BGB und als solche vergütungspflichtig.

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwalte.de]



WIR BILDEN AUS!
Freie Ausbildungsplätze für 2021:
Rechtsanwaltsfachangestellte/r

0351 80718-33

www.dresdner-fachanwalte.de

The advertisement features a photograph of two young women sitting at a desk in an office setting. One woman is smiling at the camera, while the other is talking on a telephone. The background is a soft-focus office environment with a computer monitor and a plant.

// Erfolgreich rezertifiziert: ISO 9001 in unserer Rechtsanwaltskanzlei

Die zentrale Frage ist: Wie schafft man es als Unternehmen, gleichbleibend gute Qualität abzuliefern, also den Wertschöpfungsprozess gleichbleibend gut umzusetzen? Die Lösung liefern integrierte Managementmodelle. Doch was heißt das konkret für eine Anwaltskanzlei wie uns?



DEKRA-Vertriebsleiter Frank Otto und Rechtsanwalt Norbert Franke bei der Übergabe der Zertifizierungsurkunde (v. l.)

In unserer Kanzlei dreht es sich um die Zusammenarbeit von Menschen, den Gesundheits- und Arbeitsschutz, die Sicherheit von Informationen und den Datenschutz sowie die Anforderungen der Technologie. Den Bogen hierüber spannt die sogenannte ISO 9001. Die ISO 9001 ist eine Norm für Qualitätsmanagementsysteme und legt die Mindestanforderungen an ein solches fest.

Wir haben uns vor mehr als 12 Jahren erstmalig mit den Zertifizierungsanforderungen auseinandergesetzt und erkannt: Einheitliche Abläufe erleichtern uns das Tagesgeschäft und helfen, Fehler zu vermeiden. Dem Mandanten garantieren sie eine zügige Bearbeitung, die Einhaltung wichtiger Fristen und die schnelle Behandlung seines Problems. Trotzdem bleibt jedes einzelne Mandat individuell. Rechtsanwalt Norbert Franke erläutert: „Größere Auftraggeber erwarten einfach

standardisierte Abläufe und eine gleichbleibende Qualität. Für den Privatmandanten zählen die persönliche Betreuung während des Mandates und das Ergebnis am Ende.“

Die Rechtsanwälte Klaus Kucklick und Norbert Franke trafen sich Anfang Dezember zur Übergabe der Zertifizierungsurkunde mit Frank Otto, dem Vertriebsleiter der DEKRA Deutschland Ost. Die DEKRA fungiert als unabhängige Prüfstelle, die sich im Zertifizierungsprozess um die ISO 9001 die organisatorischen Abläufe innerhalb der Kanzlei genauestens angeschaut hat. Das zugehörige Audit wurde im November erstmalig online durchgeführt. Spannend war, wie die Prüfung ablaufen würde, wie Abläufe und Aktenführung geprüft und Mitarbeiter befragt würden.

Unsere Mitarbeiterin und Büromanagerin Janet Raabe-Goldhahn hat dies gemeinsam mit dem Prüfer, Herrn Dr. Wolfgang Drabner, organisiert und zieht ein Resümee: „Am Ende der arbeitsintensiven Vorbereitungen der Zertifizierung sind wir stolz, die Zertifizierungsurkunde in den Händen zu halten und werten dies als Ergebnis unserer Teamarbeit.“

Rechtsanwalt Klaus Kucklick beschreibt zusammenfassend: „Die Zertifizierung bestätigt erneut die Güte unserer Büroorganisation zur Sicherheit unserer Mandanten.“ //

[Detailinformationen Janet Raabe-Goldhahn, Premium-Kanzleimanagerin (SKT-zertifiziert), Telefon 0351 80718-89, raabe-goldhahn@dresdner-fachanwaelte.de]

// Rechtsanwalt im Fokus

Rechtsanwalt Arno Wolf blickt auf langjährige Erfahrungen insbesondere im Erbrecht und Immobilienrecht zurück. Als Fachanwalt für Erbrecht steht er Ihnen mit vertieftem Fachwissen zur Seite, unterstützt Sie bei der Erstellung von Testamenten und anderen letztwilligen Verfügungen und berät und vertritt Sie zu Fragen des Pflichtteilsrechtes und sonstigen erbrechtlichen Themen. In seiner Funktion als zertifizierter Testamentsvollstrecker steht er ebenfalls zu Ihrer Verfügung.

Mandanten, die eine Immobilie bzw. ein Grundstück erwerben oder verkaufen möchten, wer-

den von Rechtsanwalt Wolf kompetent und zielorientiert beraten. Er prüft z. B. Kaufverträge und übernimmt bei Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer die Interessenvertretung seiner Mandantschaft außergerichtlich und gerichtlich.

Arno Wolf ist sportbegeistert und interessiert sich für klassische Musik. //

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/arno-wolf-fa-fuer-erbrecht-testamentsvollstrecker/>

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren

@ NEWSLETTER